

Haushaltssatzung

der Gemeinde Waldems für das Haushaltsjahr

2019

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F.der Bekanntmachung vom 07.03.2005, (GVBl. I S 142), zuletzt geändert durch Gesetz 21Juni 2018 GGVBL.S.291) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldems am folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird im:

Im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.704.359,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.595.351,00 €

mit dem Saldo von	109.008,00 €
--------------------------	---------------------

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	360.000,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €

mit dem Saldo von	360.000,00 €
--------------------------	---------------------

Überschuss von	469.008,00 €
-----------------------	---------------------

Im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit

930.759,00 €

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf
Mit einem Saldo von

700.500,00 €
1.445.400,00 €
-744.900,00 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

744.900,00 €

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf
(incl. Tilgung Sondervermögen 125.275,00 €)
Mit einem Saldo von

776.400,00 €
-31.500,00 €

mit einem Zahlungsmittelüberschuss
des Haushaltsjahres von

154.359,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

744.900,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

690.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf.

2.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| b) | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 380 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf

380 v.H

§ 6

Es gilt das von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Die Erheblichkeitsgrenze für Ausgaben gemäß § 100 Abs. 1 HGO wird für das Haushaltsjahr 2019 auf

20.000,00 €

festgesetzt.

Waldems,den

**DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE WALDEMS**

**Hies
Bürgermeister**